



II-1182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN 15. Mai 1990
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/88 -Pr.2/90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

52041AB
1990-05-22
zu 52731J

Auf die Anfrage Nr. 5273/J der Abgeordneten Svihalek und Genossen vom 23. März 1990, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Ankauf von Donauufergrundstücken aus Mitteln des Umweltressorts, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Es handelt sich um eine einmalige Förderung, die im Jahr 1990 zu leisten ist. Das Vorhaben wurde dem Bundesminister für Finanzen im Aktenweg rechtzeitig vorgelegt.

ad 2:

Es besteht nicht die Absicht, Folgekosten zu übernehmen. Dieser Standpunkt wird auch durch die Förderungsauflagen abgesichert.

Die mit Hilfe der Förderung anzukaufenden Grundstücke werden nach den Zielen des Förderungswerbers, der Forschungsgemeinschaft Auenzentrum Petronell, einem gemeinnützigen Verein, verwaltet werden, dessen Vereinsstatuten im wesentlichen die Durchführung von eigenen Forschungstätigkeiten und Lehr-

- 2 -

aufgaben, die der Erwachsenenbildung dienen, sowie die Errichtung einer Naturforschungs-, Naturschutz- und Umwelterziehungseinrichtung "Auenzentrum Petronell" einschließlich des Erwerbes von Liegenschaften, um wesentliche Aufgaben der Forschungs- und Erwachsenenbildung leisten zu können, zum Inhalt haben.

Die nationalparkkonforme Pflegebehandlung der Schutzgebiete hat unter ökologischen und landschaftsästhetischen Prioritäten sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) und der Ökologiekommission zu erfolgen.

ad 3:

Die Gespräche mit dem Finanzministerium zu dieser Förderung sind noch nicht ganz abgeschlossen. Aus diesem Grund liegt noch kein Einsichtsvermerk vor.

ad 4:

Die aus meiner Sicht unbedingt erforderlichen Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Auflagen der Rückerstattung der Förderungsmittel, die wie folgt lauten werden:

Die gewährte Förderung ist auf Verlangen des Förderungsgebers rückzuerstatten, wobei der rückzuerstattende Betrag vom Tag der Auszahlung an mit 3 von Hundert über den jeweilig geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn

- a) der Förderungsgeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- b) der Förderungsempfänger die Verwaltung der angekauften Grundstücke nicht zumindest nach dem Standard durchführt, der von den gesetzlich kompetenten Stellen vorgegeben ist, oder

- 3 -

- c) der Förderungsempfänger eine Änderung der §§ 2 und 24 der Vereinsstatuten ohne Zustimmung des Förderungsgebers vorgenommen hat, oder
- d) die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist, oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind, oder
- e) über das Vermögen des Förderungsempfängers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, wobei eine Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens dem Konkurs gleichgestellt wird, oder
- f) wenn das zum Kauf geförderte Areal oder Teile desselben verkauft werden, oder
- g) wenn der Förderungsempfänger seiner Verpflichtung, seine vertraglich vereinbarten Rechte bei allfälligen Verstößen gegen die Verpflichtung des WWF zur Tragung der Folgekosten aus dem Auenankauf wahrzunehmen, nicht nachkommt,
- h) wenn die im § 2 Abs. 2 lit f und g der Vereinsstatuten festgelegten Ziele des Ankaufs aus sonstigen außerhalb des Einflusbereichs des Förderungsempfängers stehender Gründe nicht mehr verfolgt werden können.

ad 5:

Als ich die Förderung ankündigte, war es klar, daß die Gewährung der Subvention unter Einhaltung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln erfolgt und erst dann gegeben wird, wenn die Voraussetzungen für eine solche Förderung vorliegen.

